

Verordnung des WBf über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik

vom ...

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung,

gestützt auf die Artikel 1 Absatz 2, 10 Absatz 2 und 11 Absatz 4 der Verordnung vom **xx**¹ über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik (Verordnung),

verordnet:

Art. 1 Industrielle Unternehmen

Als industrielle Unternehmen im Sinne der Verordnung gelten Unternehmen, die, unabhängig davon, ob sie ihren Sitz im Inland oder im Ausland haben, in einem der folgenden Wirtschaftszweige tätig sind:

- a. verarbeitendes Gewerbe und Herstellung von Waren gemäss Abschnitt C der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige des Bundesamtes für Statistik (BFS) von 2008²;
- b. Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie gemäss Abschnitt J Abteilung 62 der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige des BFS von 2008.

Art. 2 Produktionsnahe Dienstleistungsbetriebe

Produktionsnahe Dienstleistungsbetriebe im Sinne der Verordnung sind industrielle Unternehmen, die Vorhaben ausserhalb der Wirtschaftszweige nach Artikel 1 realisieren.

Art. 3 Vorhaben

Das Vorhaben besteht in der Gründung oder Neuausrichtung einer juristischen Einheit oder einer Betriebsstätte.

Art. 4 Neuausrichtung

Eine Neuausrichtung der Arbeitsplätze liegt vor, wenn die betriebliche Tätigkeit wesentlich geändert wird. Wesentlich ist eine Änderung, wenn sie:

- a. einen technologischen Sprung oder einen Innovationsschub zur Folge hat, und
- b. im Verhältnis zur Grösse des Unternehmens bedeutende Investitionen auslöst.

Art. 5 Lehrstellen und Personalverleih

¹ Lehrstellen werden als Arbeitsplätze angerechnet.

² Nicht als Arbeitsplätze angerechnet werden die Stellen, die von Personal nach Artikel 27 der Arbeitsvermittlungsverordnung vom 16. Januar 1991³ besetzt sind.

Art. 6 Regionalwirtschaftliche Bedeutung

¹ Die regionalwirtschaftliche Bedeutung ist gegeben, wenn das Vorhaben mindestens vier Kriterien von Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben a–h der Verordnung entspricht.

² Die vier massgebenden Kriterien sind vom Kanton im Antrag auszuweisen.

Art. 7 Beginn der Steuererleichterung des Bundes

¹ Die Steuererleichterung beginnt am Tag, an dem das neu eröffnete Unternehmen oder die neu eröffnete Betriebsstätte nach Artikel 54 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990⁴ über die direkte Bundessteuer (DBG) steuerpflichtig wird. Bei ausbleibendem Beginn der Steuerpflicht beginnt die Steuererleichterung spätestens am 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem der Antrag nach Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung beim SECO eingereicht wurde.

² Für Vorhaben bestehender Unternehmen beginnt die Steuererleichterung am 1. Januar des Kalenderjahres, in dem durch das betreffende Vorhaben nach anerkannten Rechnungslegungsstandards gemäss schweizerischem Obligationenrecht⁵ zum ersten Mal einen Umsatz erzielt wurde.

³ Wird bis zum Zeitpunkt der Antragsstellung durch das Vorhaben eines bestehenden Unternehmens kein Umsatz erzielt, so beginnt die Steuererleichterung spätestens am 31. Dezember des Kalenderjahrs, in dem der Antrag nach Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung beim SECO eingereicht wurde.

⁴ Die Steuererleichterung des Bundes muss nicht gleichzeitig mit derjenigen des Kantons beginnen.

SR

1 SR 901.022

2 www.noga.bfs.admin.ch

3 SR 823.111

4 SR 642.11

5 SR 220

Art. 8 Ausnahmen

¹ In Ausnahmefällen, namentlich bei baulichen Massnahmen, kann die Steuererleichterung abweichend von Artikel 7 Absätze 1 und 3 bis zu fünf Kalenderjahre später beginnen.

² Das Kalenderjahr, in dem der Antrag nach Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung beim SECO eingereicht wurde, wird nicht in die Fünf-Jahres-Frist gemäss Absatz 1 einbezogen.

³ Der Antrag des Kantons um einen späteren Beginn nach Absatz 1 muss eine Begründung und einen detaillierten Zeitplan enthalten.

⁴ Die Steuererleichterung beginnt jeweils am 1. Januar.

Art. 9 Höchstbetrag

¹ Der Höchstbetrag der Steuererleichterung nach Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung wird aufgrund folgender Masszahlen berechnet:

- a. AP_{neu} : Anzahl Arbeitsplätze, die durch das Vorhaben neu geschaffen werden sollen;
- b. AP_{erhalten} : Anzahl Arbeitsplätze, die durch das Vorhaben erhalten und gemäss Artikel 4 neu ausgerichtet werden sollen;
- c. B_{neu} : Betrag pro neu zu schaffenden Arbeitsplatz;
- d. B_{erhalten} : Betrag pro zu erhaltenden und gemäss Artikel 4 neu auszurichtenden Arbeitsplatz;
- e. N : Dauer der Steuererleichterung des Bundes in Anzahl Kalenderjahren.

² Das WBF berechnet den Höchstbetrag der Steuererleichterung für deren gesamte Dauer aufgrund folgender Formel:

[Platzhalter Formel]

³ B_{neu} beträgt [xx Franken], B_{erhalten} [yy Franken].

⁴ Das WBF überprüft mindestens jede zweite Legislaturperiode die Formel und die massgebenden Werte.

Art. 10 Ermittlung der neu zu schaffenden Arbeitsplätze (AP_{neu})

¹ Wenn in der ersten Hälfte der Laufzeit der Steuererleichterungen mindestens 50 Prozent der gemäss Geschäftsplan über die gesamte Dauer der Steuererleichterung des Bundes geplanten neuen Arbeitsplätze geschaffen werden, so entspricht AP_{neu} der im Geschäftsplan enthaltenen Gesamtzahl dieser Arbeitsplätze.

² Wenn in der ersten Hälfte der Laufzeit der Steuererleichterungen weniger als 50 Prozent der gemäss Geschäftsplan über die gesamte Dauer der Steuererleichterung des Bundes geplanten neuen Arbeitsplätze geschaffen werden, so entspricht AP_{neu} der Anzahl der in der ersten Hälfte geschaffenen Arbeitsplätze multipliziert mit dem Faktor 2.

³ Läuft die Steuererleichterung über eine ungerade Anzahl Jahre, so wird die Erfüllungsfrist um sechs Monate verlängert.

⁴ Bei Vorhaben produktionsnaher Dienstleistungsbetriebe ist die Voraussetzung gemäss Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung bis zur Hälfte der Laufzeit zu erfüllen.

Art. 11 Anrechnung der Steuerschuld an die Steuererleichterung

¹ Die geschuldete direkte Bundessteuer des Unternehmens wird von der für die Veranlagung des Unternehmens zuständigen kantonalen Behörde so lange an den Betrag der gewährten Steuererleichterung des Bundes angerechnet, bis dieser aufgebraucht ist, jedoch nicht über die Dauer der Steuererleichterung hinaus.

² An den Betrag der Steuererleichterung können ausschliesslich die aus dem Vorhaben anfallenden Steuern angerechnet werden.

³ Der Kanton sichert die Kontrolle über die Abrechnung für jede Steuerperiode der Steuererleichterung.

Art. 12 Einreichung des Antrags des Kantons

Die Kantone reichen ihren Antrag unter Verwendung des vom SECO vorgegebenen Formulars ein.

Art. 13 Bearbeitungsfrist

Der Antrag des Kantons wird innerhalb von drei Monaten nach Einreichung des vollständigen Antrags beim SECO bearbeitet. Falls die Bearbeitungsdauer nicht eingehalten werden kann, informiert das SECO den Kanton über das weitere Vorgehen.

Art. 14 Jahresrapport

¹ Der Kanton übermittelt die Daten nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung unter Verwendung des vom SECO vorgegebenen Jahresrapportformulars (Jahresrapport).

² Der Jahresrapport ist zu unterschreiben:

- a. vom Unternehmen zur Bestätigung der Richtigkeit der angegebenen Informationen;
- b. vom Kanton zur Bestätigung, dass er die angegebenen Informationen auf ihre Richtigkeit und Plausibilität hin geprüft hat.

³ Fehlt eine Unterschrift, so gilt der Jahresrapport als unvollständig und nicht eingereicht.

⁴ Anstatt den Jahresrapport zu unterzeichnen, kann das Unternehmen auch einen separaten Bericht mit den im Jahresrapport geforderten Informationen unterzeichnen.

⁵ Die Bestätigung der Revisionsstelle nach Artikel 17 der Verordnung ist dem Jahresrapport beizulegen. Anstatt eine separate unterzeichnete Bestätigung beizulegen, kann die Revisionsstelle den Jahresrapport unterschreiben.

Art. 15 Weiterführung der Steuererleichterung

¹ Das SECO prüft die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen für die Weiterführung der Steuererleichterung insbesondere auf der Grundlage des Jahresrapports.

² Soweit es für diese Prüfung notwendig ist, kann das SECO weitere Angaben und Dokumente, insbesondere eine Kopie der Arbeitsverträge, verlangen.

³ Nach Ablauf der Hälfte der Dauer der Steuererleichterung informiert es schriftlich über deren Weiterführung oder deren Ende und setzt dem Unternehmen eine Frist zur Stellungnahme.

⁴ Nach erfolgter Information kann das Unternehmen beim SECO innerhalb der nach Absatz 3 festgelegten Frist eine beschwerdefähige Verfügung des WBF verlangen.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung:

Johann Schneider-Ammann